

Datenschutz

nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Dipl.-Ing. Holger Koch

Fachberater für Datenschutz und Datensicherheit

Am Lerchenhang 21

15299 Mixdorf

Tel. : 033 655 / 424 Fax: 033 655 / 5292

datenschutz@t-online.de

www.datenschutz-koch.de

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

⇒ Einführung in das Datenschutzrecht

▫ Datenschutzgesetzgebung in Deutschland / EU

⇒ Datenschutzrecht

- Das Bundesdatenschutzgesetz
- Rechte der Betroffenen
- Ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Beweislastumkehr
- Auskunftersuchen und Datenübermittlungen an Behörden und andere Unternehmen
- Auftragsdatenverarbeitung

⇒ Der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen

- Bestellung und Aufgaben

⇒ Datenschutzkontrolle

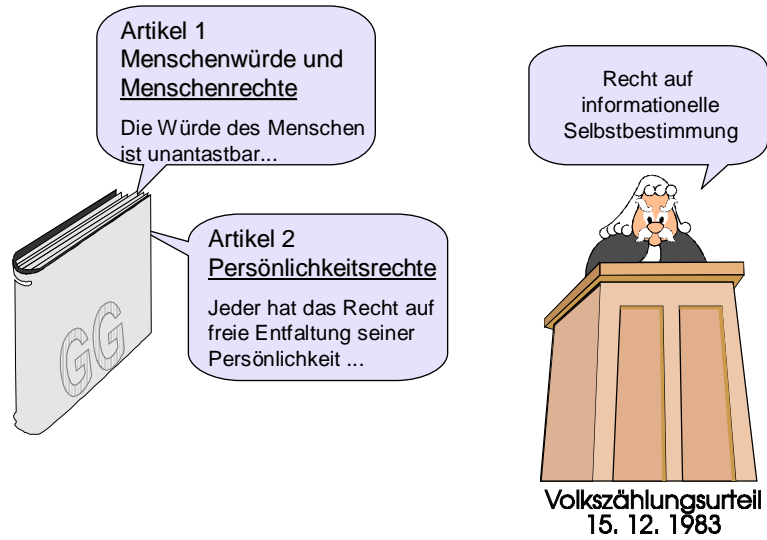
- Kontrolle durch Datenschutzbeauftragten und Aufsichtsbehörde
- Buß- und Strafvorschriften

⇒ Datensicherheit

- Datensicherheit nach Anlage zu § 9 BDSG

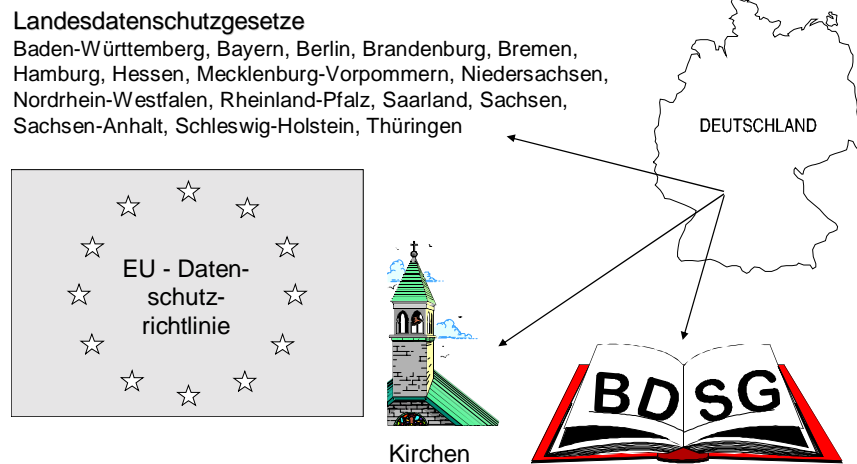
© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Verfassungsrechtliche Grundlagen



© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Datenschutzgesetzgebung in Deutschland



© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Zielsetzung des BDSG

**Zweck dieses Gesetzes ist es,
den einzelnen davor zu schützen,
daß er durch den Umgang
mit seinen personenbezogenen Daten
in seinem Persönlichkeitsrecht
beeinträchtigt wird.**

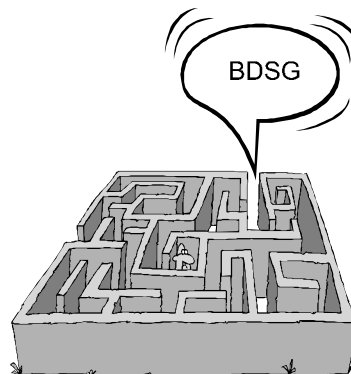
BDSG §1 Abs. 1

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Vorrangige Rechtsvorschriften

⇒ vorrangige datenschutzrelevante Rechtsvorschriften verdrängen BDSG oder Landesgesetze

- **Strafgesetzbuch**
- Betriebsverfassungsgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Zivilprozeßordnung
- Strafprozeßordnung
- Abgabenordnung
- Gesetz über Personalausweise
- Sozialgesetzbuch
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- Grundbuchordnung
- Gewerbeordnung
- Konkursordnung
- Telekommunikationsgesetz



Das BDSG ist subsidiär !
(es tritt vor anderen Rechtsvorschriften zurück)

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

- ⇒ Einführung in das Datenschutzrecht
 - Datenschutzgesetzgebung in Deutschland / EU
- ⇒ **Datenschutzrecht**
 - **Das Bundesdatenschutzgesetz**
 - **Rechte der Betroffenen**
 - **Ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Beweislastumkehr**
 - **Auskunftsersuchen und Datenübermittlungen an Behörden und andere Unternehmen**
 - **Auftragsdatenverarbeitung**
- ⇒ Der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen
 - Bestellung und Aufgaben
- ⇒ Datenschutzkontrolle
 - Kontrolle durch Datenschutzbeauftragten und Aufsichtsbehörde
 - Buß- und Strafvorschriften
- ⇒ Datensicherheit
 - Datensicherheit nach Anlage zu § 9 BDSG

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Das Bundesdatenschutzgesetz

- ⇒ **Regelungsinhalte:**
 - Geltungsbereich
 - Begriffsbestimmung
 - Regelungen zur Datenverarbeitung
 - Zulässigkeit, Erforderlichkeit, Zweckbindung
 - Rechte der Betroffenen
 - Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung
 - Schadenersatz, Anrufung der Aufsichtsbehörde
 - Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung und Beweislastumkehr
 - Kontrolle des Datenschutzes
 - 1. Stufe: betrieblicher Datenschutzbeauftragter
 - 2. Stufe: Aufsichtsbehörde
 - Bußgeld- und Strafvorschriften
 - Datensicherheit

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 BDSG)

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener)

Beispiele

Name, Anschrift, Titel, Beruf, Familienstand, Religions-, Partei-, Vereinszugehörigkeit, Zahlungsverhalten, Krankheiten, Vorstrafen, Daten des Lebenslaufes, Beurteilungen, ...

Einkommen, Steuern, Vertragskonditionen, Besitzverhältnisse, Pers.-Nr., Sozialvers.-Nr., Kunden-Nr., Konto-Nr., Zähler-Nr., Versicherungs-Nr., ...

Mitarbeiter der Firma, ... erhält Arbeitslosengeld, besitzt Immobilie, fährt Kfz-Typ, ... Jahresstromverbrauch, ...

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Begriffsbestimmung "automatisierte Verarbeitung"

automatisierte Verarbeitung



- alle EDV-Verfahren, bei denen Daten verarbeitet und genutzt werden
- Textverarbeitung, wenn ein Filtern personenbezogener Daten möglich ist
- Speichermedien:
Festplatten, Disketten, Magnetbänder, Streamer-Tapes, CD-ROM
- Beispiele:
Personaldatenbank, Bewerberdatei, Fachkundenachweis, Adressdatei, Paßwortverwaltung, Schuldnerdatei

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Begriffsbestimmung "nicht automatisierte Datei"

nicht automatisierte Datei



... jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann. § 3 Abs. 2 BDSG

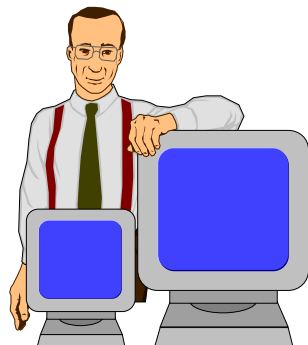
- Speichermedien:
Papier, Film

- Beispiele:
Karteikarten, Kontenblätter,
Versicherungsscheine,
Lohnsteuerkarten, Antrags-
formulare, EDV-Listen,
Schlüsselkartei, Personal-
fragebogen, Unfallberichte,
Mikrofiche

- neu: gilt auch für **strukturierte**
Aktensammlungen !
(Personalakte, Kundenakte)

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Verantwortliche Stelle - Empfänger - Dritter



Verantwortliche Stelle ist
jede Person oder Stelle, die personen-
bezogene Daten für sich selbst erhebt,
verarbeitet oder nutzt oder dies durch
andere im Auftrag vornehmen lässt.
(z.B. ein Unternehmen, das seine
Lohnrechnung durch ein anderes
Unternehmen bearbeiten lässt)

Empfänger
ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält

Dritte
ist jede Person oder Stelle außerhalb der
verantwortlichen Stelle

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Datenverarbeitung im Auftrag § 11 Abs. 1 - 4 BDSG

⇒ Auftraggeber

bleibt "Herr" der Daten



Auftraggeber ist für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich

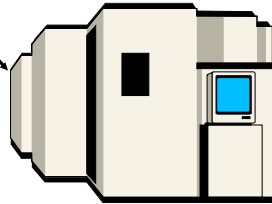
Pflichten:

- Auftragnehmer sorgfältig auswählen
- Auftrag schriftlich erteilen
- Festlegung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung
- Festlegung und Kontrolle der technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen
- Unterauftragsverhältnisse schriftlich fixieren

⇒ Auftragnehmer

Pflichten:

- Verarbeitung oder Nutzung nur im Rahmen der Weisungen
- Hinweispflicht auf datenschutzrechtliche Verstöße an Auftraggeber
- Verpflichtung seiner Mitarbeiter auf das Datengeheimnis
- Durchführung erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten



© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

⇒ Verbot der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung mit Erlaubnisvorbehalt

- vorrangige Rechtsvorschrift
- Regelungen nach BDSG
 - Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses oder des vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses
 - berechnete Interessen der verantwortlichen Stelle
 <-> schutzwürdige Interessen des Betroffenen
 - Daten allgemein zugänglich oder zur Veröffentlichung geeignet <-> schutzwürdige Interessen
- Einwilligung des Betroffenen

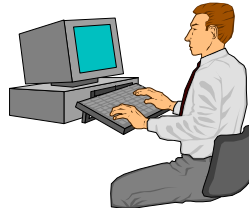


© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Erheben, Verarbeiten und Nutzen



Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten



Verarbeiten ist das

- Speichern
- Verändern
- Übermitteln
- Sperren
- Löschen von personenbezogenen Daten

Nutzen ist jede sonstige Verwendung von personenbezogenen Daten



© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Rechte des Betroffenen

§ 6 BDSG
Unabdingbare Rechte
des Betroffenen

§ 28 (5) BDSG
Widerspruchsrecht
gegen Werbung

§ 7 BDSG
Schadenersatz

⇒ Benachrichtigung

- Kenntnis über die Speicherung u. Übermittlung p.b. Daten
- Hinweis auf die möglichen Empfänger
- Hinweis auf **Widerspruchsrecht gegen Werbung**

⇒ Auskunft

- Einsicht in Verfahrensübersicht durch **jedermann**
- Einsicht in gespeicherte Daten durch Betroffenen
- Einsicht auch in strukturierten Akten (Personal-, Kundenakten)

⇒ Berichtigung, Sperrung, Löschung

⇒ Datensicherung (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit)

⇒ Anrufung der Datenschutzbehörde

⇒ Schadenersatz (Datenschutz, Strafrecht, Zivilrecht)

Die verantwortliche Stelle ist zum Schadenersatz bei unzulässiger oder unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet, wenn dem Betroffenen schuldhaft ein Schaden zugefügt wurde und die **gebotene Sorgfalt** nicht beachtet wurde.

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Auskunftsersuchen

- ⇒ Falsche und unberechtigte Auskünfte werden häufig zu einem Datenschutzproblem,
 - weil das Recht des Einzelnen an seinen Daten verletzt wird
 - (Beispiel: - unzulässiger Weiterleitung von Patientendaten
 - Kenntnisnahme von Patientendaten durch Personen, die nicht an der Behandlung beteiligt sind
- ⇒ Drei Verfahren:
 - Auskunft an den Betroffenen
 - Auskunft an öffentliche Stellen
 - Auskunft an sonstige Dritte

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

- ⇒ Einführung in das Datenschutzrecht
 - Datenschutzgesetzgebung in Deutschland / EU
- ⇒ Datenschutzrecht
 - Das Bundesdatenschutzgesetz
 - Rechte der Betroffenen
 - Ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Beweislastumkehr
 - Auskunftsersuchen und Datenübermittlungen an Behörden und andere Unternehmen
 - Auftragsdatenverarbeitung
- ⇒ **Der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen**
 - **Bestellung und Aufgaben**
- ⇒ Datenschutzkontrolle
 - Kontrolle durch Datenschutzbeauftragten und Aufsichtsbehörde
 - Buß- und Strafvorschriften
- ⇒ Datensicherheit
 - Datensicherheit nach Anlage zu § 9 BDSG

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Beauftragter für den Datenschutz - Bestellung (§ 4 f)

- ⇒ Nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten und damit **mehr als 4 Arbeitnehmer** ständig beschäftigen, haben **innerhalb eines Monats** einen Beauftragten **schriftlich** zu bestellen.
- ⇒ Die Bestellung ist nur möglich, wenn der Beauftragte die erforderliche **Fachkunde und Zuverlässigkeit** besitzt.
- ⇒ Der Beauftragte ist dem Leiter **direkt** zu unterstellen und ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes **weisungsfrei**.
- ⇒ Der Beauftragte ist zur **Verschwiegenheit** über die Identität des Betroffenen verpflichtet.
- ⇒ Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die nicht-öffentliche Stelle hat den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben (Räume, Einrichtungen, Übersichten, Literatur, Lehrgänge) zu **unterstützen**.
- ⇒ Trotz Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegt die Einstellung der Mitbestimmung des Betriebsrates (*Rechtsprechung*).



© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Fachkunde und Zuverlässigkeit des DSB

Fachkunde

- Datenschutzkenntnisse
- EDV-Kenntnisse
- juristische Kenntnisse
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- organisatorische Fähigkeiten
- Revisionskenntnisse
- Schulungskenntnisse
- Kommunikationsfähigkeit

und

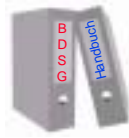
Zuverlässigkeit

- kein Interessenskonflikt zu seinen sonstige betrieblichen Aufgaben
- Belastbarkeit
- Bejahung des Datenschutzgedankens
- Verschwiegenheit
- ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein
- Mut zur eigenen Meinung



© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (§ 4 g)



Auf die Ausführung des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften **hinwirken**

Mitwirkung bei der Erarbeitung von Dienstanweisungen

ordnungsgemäße Anwendung der DV-Programme überwachen

Einschalten in DV-Entwicklung **Vorabkontrolle**

Beratung

Tätigkeitsbericht



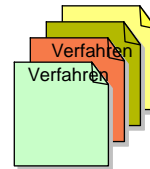
Schulungen zum Datenschutz durchführen

Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis



Auskunft an jedermann

Auskunft an und Benachrichtigung der Betroffenen

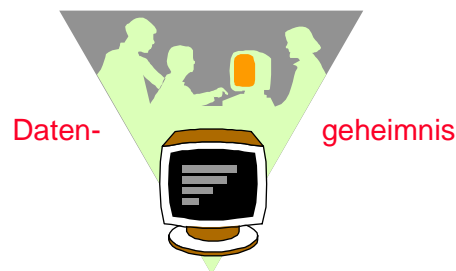


Verfahrensregister führen

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Mitarbeiterschulung und Datengeheimnis

Es sind alle Mitarbeiter über die datenschutzrechtlichen Vorschriften, bezogen auf ihren Arbeitsplatz, vertraut zu machen und schriftlich auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten.



§ 5 BDSG : Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

- ⇒ Einführung in das Datenschutzrecht
 - Datenschutzgesetzgebung in Deutschland / EU
- ⇒ Datenschutzrecht
 - Das Bundesdatenschutzgesetz
 - Rechte der Betroffenen
 - Ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Beweislastumkehr
 - Auskunftersuchen und Datenübermittlungen an Behörden und andere Unternehmen
 - Auftragsdatenverarbeitung
- ⇒ Der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen
 - Bestellung und Aufgaben
- ⇒ **Datenschutzkontrolle**
 - **Kontrolle durch Datenschutzbeauftragten und Aufsichtsbehörde**
 - **Buß- und Strafvorschriften**
- ⇒ Datensicherheit
 - Datensicherheit nach Anlage zu § 9 BDSG

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

- ⇒ überprüft die Ausführung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz (**jederzeit und ohne Anlaß möglich**)
- ⇒ steht dem Betroffenen und dem Datenschutzbeauftragten beratend zur Verfügung
- ⇒ kann die Abberufung des DSB verlangen, wenn er die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht besitzt
- ⇒ kann Datensicherungsmängel rügen und Zwangsgelder verhängen
- ⇒ unterrichtet den Betroffenen bei Datenschutzverstößen
- ⇒ Strafantragsrecht, Ordnungswidrigkeiten (§ 43 BDSG)
- ⇒ Genehmigung von Vertragsklauseln zum Drittlandstransfer
- ⇒ Untersagung von sensiblen Anwendung bei besonderer Gefährdung
- ⇒ unterrichtet die Gewerbeaufsicht bei schwerwiegenden Verstößen



© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Bußgeldvorschriften nach § 43 BDSG



25. 000 EURO:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder *fahrlässig*:

- Verfahren automatisierter Verarbeitungen nicht meldet
- keinen Datenschutzbeauftragten bestellt
- den Betroffenen bei der Werbeansprache nicht ausreichend unterrichtet
- Daten unzulässig übermittelt oder nutzt
- trotz Widerspruch den Betroff. in Verzeichnisse aufnimmt
- Widersprüche in Verzeichnissen nicht kennzeichnet
- den Betroffenen unvollständig benachrichtigt (verantwortliche Stelle, Art der Daten, Kategorie der Empfänger)
- Daten ohne Gegendarstellung übermittelt
- die Auskunft an die Aufsichtsbehörde nicht erteilt oder eine Maßnahme der Aufsichtsbehörde nicht duldet.

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Bußgeldvorschriften nach § 43 BDSG



250. 000 EURO:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder *fahrlässig*:

- unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet
- unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierter Verfahren bereithält oder für sich / andere abrufet oder sich verschafft
- die Übermittlung von p.b. Daten durch unrichtige Angaben erschleicht
- zweckgebundene Daten an Dritte weitergibt
- anonymisierte oder Forschungsdaten mit Einzelangaben zusammenführt.

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Strafvorschriften nach § 44 BDSG

Wer einen mit Bußgeld bedrohten Sachverhalt **vorsätzlich** gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.



Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

- ⇒ Einführung in das Datenschutzrecht
 - Datenschutzgesetzgebung in Deutschland / EU
- ⇒ Datenschutzrecht
 - Das Bundesdatenschutzgesetz
 - Rechte der Betroffenen
 - Ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Beweislastumkehr
 - Auskunftsersuchen und Datenübermittlungen an Behörden und andere Unternehmen
 - Auftragsdatenverarbeitung
- ⇒ Der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen
 - Bestellung und Aufgaben
- ⇒ Datenschutzkontrolle
 - Kontrolle durch Datenschutzbeauftragten und Aufsichtsbehörde
 - Buß- und Strafvorschriften
- ⇒ **Datensicherheit**
 - **Datensicherheit nach Anlage zu § 9 BDSG**

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz

- Schutz des Persönlichkeitsrechts
- Vertraulichkeit der Datenverarbeitung
- Transparenz der Datenverarbeitung
- Rechtssicherheit bei Mißbrauch



- ⇒ Integrität
- ⇒ Vertraulichkeit
- ⇒ Verfügbarkeit



Diese allgemeinen Schutzziele sollen sicherstellen, dass der Datenschutz eingehalten wird.

Das ist unterschiedlich:

- von System zu System bzw.
- von Anwendung zu Anwendung und abhängig von den aktuellen Anforderungen.

Datensicherheit

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Datensicherheit



© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Beispiele für Datensicherungsmaßnahmen nach § 9

- ⇒ Zutrittskontrolle - Unbefugten räumlichen Zutritt verwehren
- ⇒ Zugangskontrolle - unbefugte Nutzung von DV-Systemen verwehren
- ⇒ Zugriffskontrolle - ausschließlich Berechtigte dürfen auf Daten der eigenen Berechtigung zugreifen können
- ⇒ Weitergabekontrolle - Vertraulichkeit und Sicherheit bei elektronischer Übertragung oder Transport
- ⇒ Eingabekontrolle - es ist nachträglich zu prüfen, ob und von wem personenbezogene Daten in DV-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind
- ⇒ Auftragskontrolle - es können Daten nur entsprechend der Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden
- ⇒ Verfügbarkeitskontr. - Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt
- ⇒ Trennungsgebot - es wird gewährleistet, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *

Weitere Informationsquellen

- ⇒ Praxishandbuch für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten
Horst Abel * Interest - Verlag
- ⇒ Zeitschrift: Datenschutz - Berater
Handelsblatt - Verlag
- ⇒ Zeitschrift: Recht der Datenverarbeitung
Datakontext - Verlag
- ⇒ Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e.V. (GDD)
Pariser Straße 37 * 53117 Bonn * Tel. 0228 / 69 43 13

© Dipl.-Ing. Holger Koch für DECUS Symposium April 2003 * www.datenschutz-koch.de * Mail: datenschutz@t-online.de *